

Satzung des Vereins „MCAS Hope e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.01.2020.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen unter

der Registriernummer VR 3158 am 09.01.2020.

Präambel

»Seine Krankheit zu erkennen, ist der erste Weg zur Heilung.« - Lucius Annaeus Seneca

Bereits 1988 wurde erstmals in der medizinischen Literatur eine Patientengruppe beschrieben, die zwar die Symptome einer Mastozytose zeigte, die jedoch die diagnostischen Kriterien einer Mastozytose nicht vollumfänglich erfüllten*. 1991 postulierten J. Oates und J. Roberts die Existenz einer gesonderten Erkrankung für diese Patientengruppe. 2006/2007 belegten K. Sonneck und C. Akin unabhängig, dass diese gesonderte Krankheit existiert. Doch obwohl sich seither dutzende Veröffentlichungen dieser Patientengruppe und diesem Krankheitsgeschehen widmeten und ihm sogar von manchen Autoren ein Name gegeben wurde, ist das mittlerweile sogenannte Mastzellaktivierungssyndrom, kurz MCAS, bis heute immer noch nicht allgemein in der Medizin anerkannt worden.

In der von der WHO herausgegebenen „International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“, die jeder Krankheit zu ihrer Identifizierung einen eindeutigen Code zuordnet (den ICD-10 Code), existiert MCAS auch in der aktuell gültigen Revision (2019/2020) nicht. Und obwohl seit 2017 zumindest die US-amerikanische ICD-10 Variante (das ICD-10 CM) mit H89.4 das „Mast cell activation syndrome and related disorders“ auflistet, ist es derzeit weder international, noch in Deutschland gelistet. Ebenso sieht auch das ab 2022 das ICD-10 System ablösende ICD-11 System derzeit noch keinen Eintrag für MCAS vor. Derzeit existieren zwei unterschiedliche, sich nur teilweise ergänzende Definitionen zur Diagnosestellung eines MCAS.

Was jedoch ohne jeden Zweifel existiert, ist eine große Schar Betroffener. Sie leiden an einer Erkrankung, die zu vielfältigen, die Lebensqualität massiv beeinträchtigenden und klinisch nachweisbaren Symptomen führt. Diese Symptome haben für Betroffene nicht selten sehr gravierende Lebenseinschränkungen bis hin zur Arbeitsunfähigkeit und sozialen Isolation zur Folge. Symptome, die in ihrer Vielfalt und Ausprägung viele Mediziner ratlos werden lassen, da sich ihnen keine einzelne, klar definierte Ursache zuordnen lässt. Im Rahmen der Nichterkennung von MCAS kommt es nicht selten zur Zuschreibung psychischer Ursachen oder gar zur Negierung der Leiden der Betroffenen und daraus folgend zu einer sich verfestigenden Hoffnungslosigkeit der Betroffenen.

Der Verein „MCAS Hope e.V.“, im Folgenden „der Verein“ genannt, möchte den Interessen dieser Betroffenen eine Stimme geben.

* Garriga MM, Friedman MM, Metcalfe DD, „A survey of the number and distribution of mast cells in the skin of patients with mast cell disorders“, J. Allergy Clin. Immunol. 1988 Sep;82(3 Pt 1):425-32.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: „MCAS Hope“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Herdecke.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist:

die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

die Förderung von Wissenschaft und Forschung

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Erkrankungen, die derzeit unter der Bezeichnung Mastzellaktivierungssyndrom, kurz MCAS, zusammengefasst werden

Patienten-, Angehörigen- und Ärzte-Edukation in Bezug auf MCAS und dessen Auswirkungen

Hilfestellung, Unterstützung und Beratung Betroffener, um durch MCAS entstandene Notsituation zu lindern.

Bildung und Unterstützung von MCAS Selbsthilfegruppen

Bereitstellung und Pflege von Verzeichnissen medizinischer Fachkräfte und Einrichtungen, die besondere Kompetenzen im Bezug auf die Erkrankung besitzen

Beobachtung des Standes der Forschung zur Krankheit und Darstellung und Aufbereitung für Betroffene

Interessenvertretung der Betroffenen im wissenschaftlichen Diskurs. Hierbei wahrt der Verein in Bezug auf konkrete wissenschaftliche Erkenntnisse die Neutralität.

Initiierung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten, die der Erforschung der Erkrankung, ihrer Systematisierung und Diagnose dienen.

Initiierung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten, die der verbesserten Therapie, Linderung oder Heilung dienen

Maßnahmen, welche die Versorgungssituation mit Medikamenten ohne Mastzellaktivität erhöhende Zusatzstoffe verbessern

Lobbyarbeit in der Öffentlichkeit, dem Gesundheitswesen und der Politik, mit dem Ziel eine allgemeine Akzeptanz für MCAS als Krankheit und die Nöte der Betroffenen zu erzielen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Der Verein hat folgende
Mitglieder: aktive Mitglieder
Fördermitglieder
Ehrenmitglieder
- 3) Natürliche Personen können aktive Mitglieder oder Fördermitglieder werden oder zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Juristische Personen können Fördermitglied werden.
- 4) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- 5) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Vereinsziele verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen.
- 8) Mitglieder sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- 9) Die Ämter des Vereins, wie zum Beispiel Vorstand, Kassierer, Kassenprüfer und Mitgliedschaft im Projektzirkel werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 9) beschließen, dass Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 11) Im Übrigen haben die Mitglieder und Amtsinhaber des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 12) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über ein entsprechendes, auch elektronisch zur Verfügung gestelltes Formular zu stellen.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliederversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 4) Der Austritt eines aktiven Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds muss durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied

erklärt werden. Über unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

- 5) Der Austritt eines Fördermitglieds kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung schriftlich oder per E-Mail durch Kündigung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden.
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Diese liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 7) Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen, über den dann die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- 8) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 9) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn die Anschrift des Mitglieds entgegen § 7 Absatz 8 unbekannt ist, oder wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. In dieser ist auf die drohende Streichung hinzuweisen. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.
- 10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt gegenüber aktiven Mitgliedern hiervon unberührt.

§ 9 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ist die Beitragsordnung maßgebend.
- 2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung über eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Projektzirkel

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Kassenprüfers (w/m/d)
 - Berufung und Abberufung von Mitgliedern in den Projektzirkel
 - Bestimmung der Mitgliederstärke des Projektzirkels
 - Beschlussfassung über die durch den Projektzirkel zu bearbeitenden Projekte
 - Beschlussfassungen zur Beitragsordnung
 - Beschlussfassungen zur Wahl- und Versammlungsordnung
 - Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Dies hat einmal jährlich zu geschehen und sollte im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen.
- 3) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 4) Ergänzungen der Tagesordnung, sowie eigene Anträge durch Mitglieder, müssen beim Vorstand spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- 5) Ergänzungen der Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 6) Spätere Anträge sind zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht mit der finalen Tagesordnung vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können jedoch erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein bedeutender Teil der Mitglieder dies schriftlich, an den Vorstand gerichtet, verlangt. Je nach Anzahl der Mitglieder gilt als „bedeutender Teil“:
bis 400: mindestens 25% der Mitglieder
>400: mindestens 100 Mitglieder.
- 9) Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann nur ein bestimmter Antrag sein.
- 10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 11) Da MCAS Betroffene oft nicht reisefähig sind, ermöglicht der Verein eine online Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Die hierzu genutzten technischen Wege müssen Mittel zur Authentifizierung der online-Teilnehmer, zur deren Stimmabgabe unter Verhinderung einer mehrfachen Stimmabgabe und zur Ermöglichung von Wortmeldungen bereitstellen. Überdies sollten online gestellte Mitgliederversammlungen und ihre Ergebnisse aufgezeichnet werden können, um diese später den Mitgliedern zur Verfügung stellen zu können.
- 12) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 13) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 14) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 15) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 16) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 18) Weitere Details regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (w/m/d) dem Kassierer (w/m/d) und zwei Beisitzern (w/m/d).
- 2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 9) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit

Festlegung der Kommunikations-Strategie und Außendarstellung des Vereins und Begleitung ihrer Umsetzung

Umsetzung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele

den Mitgliedern über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten

Initiierung neuer Projekte zur Verwirklichung der Vereinszwecke und deren Budgetierung und Vorstellung zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Bei Annahme eines Projektes durch die Mitgliederversammlung, dessen Übergabe an den Projektzirkel

Empfehlung der benötigten Anzahl an Mitgliedern im Projektzirkel an die Mitgliederversammlung

Mitarbeit im Projektzirkel bei der Umsetzung einzelner Vereinsprojekte

Entscheidung über die Beauftragung von entgeltlichen Tätigkeiten an Nichtvereinsmitglieder und externen Ressourcen im Rahmen der Umsetzung von Vereinsprojekten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins und die jeweils für ein Projekt vorgesehene Budgetierung

Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Entscheidung in Fällen, in denen diese Satzung keine besondere
Zuständigkeit begründet

- 10) Vorstandssitzungen finden mehrfach jährlich statt. Die Intervalle sind den Anforderungen entsprechend zu wählen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Im gemeinsamen Konsens kann auf die Wahrung dieser Frist verzichtet werden.
- 11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- 12) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- 13) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail, online oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären.
- 14) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 15) Zur detaillierten Ausgestaltung der Tätigkeitsbereiche innerhalb des Vorstandes kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat zu seiner Beratung berufen.
- 2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für maximal 3 Jahre berufen. Eine Wiederberufung nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.
- 3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 14 Projektzirkel

- 1) Der Projektzirkel dient zur operativen Steuerung und Umsetzung der dem Vereinszweck dienenden Projekte.
- 2) Der Projektzirkel wird gebildet durch die Vorstandsmitglieder und eine über die Mitgliederversammlung berufene Anzahl an Mitgliedern. Diese Anzahl hängt im wesentlichen von der Anzahl und dem Umfang der Projekte ab. Darüber hinaus ist jedes nicht von der Mitgliederversammlung berufene Vereinsmitglied dazu aufgerufen, sich aus eigenem Antrieb im Projektzirkel zu engagieren.
- 3) Der Projektzirkel kann, sofern es die Projekte erfordern, jeweils nach Genehmigung durch den Vorstand externe Ressourcen und Unterstützer in Projekten mit einbinden.
- 4) Der Projektzirkel untergliedert sich in Gruppen, die jeweils ihnen zugeordnete Projekte betreuen.

- 5) In den einzelnen Gruppen wird von den Gruppenmitgliedern jeweils ein Gruppenverantwortlicher bestimmt. Dieser unterrichtet den Vorstand fortwährend über den Fortgang der dieser Gruppe zugeordneten Projekte.
- 6) Wird ein Projekt abgeschlossen oder vorzeitig beendet, ist ein Bericht über das Ergebnis zu verfassen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Abgeordnete Mitglieder haben mit Beendigung des Ihnen zugewiesenen Projektes ihren Auftrag aus der Mitgliederversammlung erfüllt. Für dieses Projekt genehmigte externe Ressourcen dürfen dann nicht weiter für andere Projekte in Anspruch genommen werden.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer (w/m/d).
- 2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 3) Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Sie darf aber nicht häufiger als drei Jahre in Folge geschehen.

§ 16 Haftung

- 1) Der Verein hat die Mitglieder des Vorstandes gegen die Haftung aus möglichen Vermögensschäden zu versichern.
- 2) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
- 3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 4) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit eines bedeutenden Teils der Mitglieder im Sinne von § 11, Absatz 8, Satz 2 erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Herdecke, den 02.01.2020